

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/07/18

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 10. Juli 2018

Ort: Gemeindeamt Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 19.15 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 14 die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2018
2. Darlehensvergabe Baumaßnahmen Donauhochwasserschutz
3. Auftragsvergabe für Architektenleistungen zur Errichtung des Gemeindezentrums Aggsbach-Dorf an die Architekten „pointnerpointner“

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2018 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner und GemR. Alfred WALTER.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die erfolgte Ausschreibung eines Darlehens in Höhe von € 5.575.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Umsetzung Donauhochwasserschutz der MG Schönbühel-Aggsbach.

Es sind folgende Angebote hinsichtlich der variablen Verzinsung fristgerecht bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach eingelangt:

NÖ Hypo Bank	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,820 %
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,660 %

Von folgenden Banken würde kein Angebot abgegeben bzw. die Abgabe eines Angebotes abgelehnt.

Volksbank NÖ Mitte, Sparkasse NÖ Mitte West AG, Bank Austria UniCredit und BAWAG / P.S.K.

Des Weiteren wurden folgende Angebote hinsichtlich einer Fixverzinsung abgegeben:

NÖ Hypo Bank	FIX 5 Jahre	1,142 %
	FIX 10 Jahre	1,862 %
	FIX 20 Jahre	2,492 %
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	FIX 5 Jahre	1,125 %
	FIX 10 Jahre	1,550 %
	FIX 25 Jahre	1,950 %

Nach eingehender Diskussion der vorstehenden Darlehensangebote stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister verliert vollinhaltlich das Darlehensangebot des Bestbieters, der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4 vom 9. Juli 2018 über € 5.575.000,00 zur Finanzierung der Baumaßnahmen zum Donauhochwasserschutz der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diesem Angebot zustimmen und die Darlehensaufnahme bis zu einer Höhe von € 5.575.000,00 beschließen bzw. genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das vorangeführte Darlehensangebot anzunehmen bzw. zu genehmigen. Das gegenständliche Darlehensangebot wird dem Protokoll in Fotokopie beigeschlossen und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Im Anschluss an den Beschluss wird die Darlehensurkunde von den Herren Bürgermeister Erich Ringseis (ÖVP), geschf.GemR. Leonhard Compassi (SPÖ), GemR. Walter Amoser (FPÖ) und GemR. Jürgen Pilsinger (ÖVP) unterzeichnet.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 3.)

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass das Projekt der Architekten pointnerpointner als Sieger des Architekturwettbewerbes „Gemeindezentrum Aggsbach-Dorf“ von der Fachjury ausgewählt wurde.

Nach der Jurysitzung bzw. nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses an die Teilnehmer wurde in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Ing. Hinterleitner (Ziviltechnikerin für Bauwesen) und der Kanzlei Harrer Schneider Rechtsanwälte GmbH. mit Herrn Arch. Dipl.-Ing. Helmut Pointner ein Leistungsvertrag ausgearbeitet und von diesem zwei Angebot abgegeben.

Der Leistungsumfang des Architekten wurde wie folgt festgelegt:

- die Gesamtkoordination der Fachplanungen
- die Architekturleistungen
- die Planungsleistungen für die TGA (technische Gebäudeausrüstung)
- die Bauphysik und Brandschutzplanung
- die Außenanlagenplanung
- Zusatzleistungen (Betriebsanlagengenehmigung, Abwasserplanung, Erstellung eines Raumbuches, Auswechslungspläne, Bestandspläne und Fertigstellungsanzeige)

Das Architektenhonorar für diese Leistungen laut Leistungsvertrag kann gemäß Architektentarifordnung zwischen 10 und 18 % der Nettoherstellungskosten liegen. Beim gegenständlichen Bauvorhaben wurden die Nettoherstellungskosten mit rund € 3,6 Mio. geschätzt.

Des Weiteren hat in der vergangenen Woche ein Finanzierungsgespräch beim Amt der NÖ Landesregierung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass vor den weiterführenden Planungen des Architekten mit der Feuerwehr Aggsbach-Dorf, Herrn Dr. Vieghofer und möglichen Interessenten für Cafe bzw. Wohnungen ein Gespräch stattfinden soll. In diesem Gespräch soll die Bereitschaft der einzelnen Vertragspartner zur finanziellen Kostenbeteiligung abgeklärt werden.

Für die einzelnen Komponenten des Gemeindezentrums gibt es folgende Förderungs- bzw. Finanzierungsgrundvoraussetzungen:

Gemeindeamt mit Nebenräumlichkeiten	-	Finanzierung Gemeinde mit der Möglichkeit der Nutzung von Bedarfszuweisungsmittel
Hochwasserschutzlager	-	50 % Bund, 37,5 % Land und 12,5 % Gemeinde
Ordinationsräumlichkeiten	-	Wohnbauförderungsmittel und Restbetrag über Fremdkapital (Weiterverrechnung über Miete)
Wohnungen	-	Wohnbauförderungsmittel und Restbetrag über Fremdkapital (Weiterverrechnung über Miete)
Cafe/Geschäftslokal	-	gänzlich mittels Fremdkapital (Weiterverrechnung über Miete)
Feuerwehrhaus	-	1/3 Land NÖ, 1/3 Gemeinde und 1/3 Freiwillige Feuerwehr (Eigen-Mittel und Arbeitsleistung)

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Das bereits durchgeführte Gespräch mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Aggsbach-Dorf führte zu dem Ergebnis, dass die Eigenmittel von rund € 400.000 (1/3 der Gesamtherstellungskosten für ein neues Feuerwehrhaus) von der Feuerwehr nicht aufgebracht werden können und somit der Neubau nicht umgesetzt werden kann. Die Feuerwehr wird nach wie vor im derzeitigen Feuerwehrhaus untergebracht sein.

Ebenso ist damit zu rechnen, dass die beiden geplanten Wohnungen nicht kostendeckend vermietet werden können und somit sind auch diese auch den zukünftigen Planungen zu streichen.

Die Gespräche mit dem Doktor und möglichen Interessenten für Cafe werden in den kommenden Wochen geführt. Je nach Ergebnis dieser Gespräche wird der Umfang des Gemeindezentrums Aggsbach-Dorf neu definiert und mit Herrn Arch. Pointner hinsichtlich der Kosten und der Möglichkeit einer neuen Planungsstudie Kontakt aufgenommen werden.

Eine Auftragsvergabe an das Architekturbüro pointnerpointner laut Wettbewerbsgrundlagen ist nicht möglich.

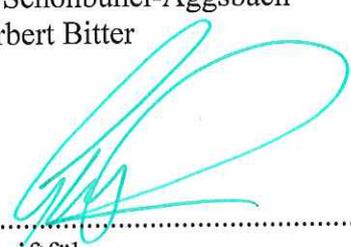
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

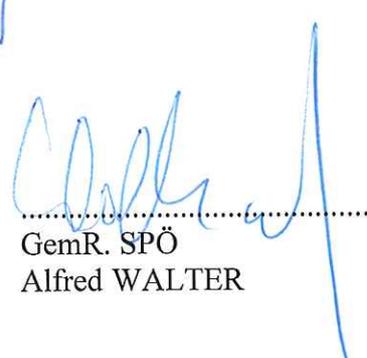
Dieses Protokoll besteht aus 4 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am


Bürgermeister: Erich Ringseis

.....
GemR. ÖVP und Unabhängige
für Schönbühel-Aggsbach
Herbert Bitter


.....
Schriftführer
GemR. Reinhard Gruber


.....
GemR. SPÖ
Alfred WALTER

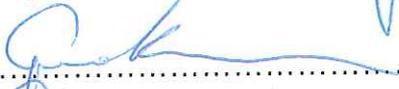
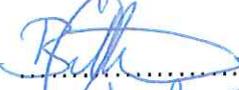
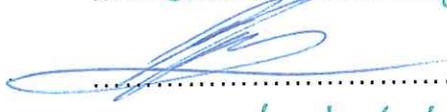
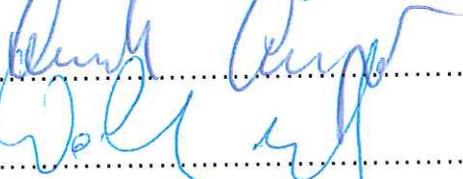
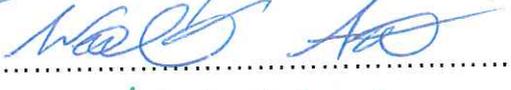

.....
gfGemR. FPÖ
Friedrich LECHNER

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Dienstag, dem 10. Juli 2018, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis	
Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran	
GemR. Herbert Bitter	
GemR. Franz Gruber	
GemR. Reinhard Gruber	
gfGemR. Josef Kienesberger	
GemR. Michaela Krompaß	Michaela Krompaß
GemR. Christoph Lechner	entschuldigt
gfGemR. Johann Picker	entschuldigt
GemR. Jürgen Josef Pilsinger	
GemR. Mario Pulker	entschuldigt
GemR. Mag. Anja Schwediauer	entschuldigt
gfGemR. Leonhard Compassi	
GemR. Alfred WALTER	
GemR. Anna Neuhold	Anna Neuhold
GemR. Patrizia Schiller	Patrizia Schiller
gfGemR. Friedrich Lechner	
GemR. Walter Amoser	
GemR. Martin Mayerhofer	entschuldigt

Mitglieds-Nr.: 83.816.736	Kunden-Nr.: 83.816.736	IBAN: AT55 3293 9001 0380 4283	bewilligt am: 09.07.2018
------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------

DVR:

Gemeindedarlehensvertrag

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, Nr. 48, 3642 Aggsbach-Dorf

im folgenden kurz Darlehensnehmer genannt, und der

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4

im folgenden kurz Darlehensgeber genannt.

Verwendungszweck: Donauhochwasserschutz Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Kommunaldarlehen in Höhe von (Betrag in Worten)
Euro fünfmillionenfünfhundertfünfundsiebzigtausend

EUR 5.575.000,00

bar und ohne jeden Abzug zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Darlehenszuzählung setzt voraus, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nachstehende, für den Darlehensgeber nach Form und Inhalt akzeptable Unterlagen vorgelegt hat:

- den vom Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigten Darlehensvertrag;
- Kopien von aktuellen amtlichen Lichtbildausweisen jener Personen die diesen Darlehensvertrag für den Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigt haben;
- den Nachweis über die rechtswirksame Genehmigung der Aufnahme dieses Darlehens durch den Gemeinderat;
- den Nachweis allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen des Darlehensvertrages sowie allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Darlehensaufnahme.

1) Verzinsung

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer einen an den 6-Monats-EURIBOR gebundenen Zinssatz in Rechnung, wobei 0,66 % - Punkte aufgeschlagen werden. **Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.** Maßgeblich für die jeweilige Zinsperiode ist der zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin veröffentlichte EURIBOR-Satz (11.00 Uhr).

Zinsfälligkeitstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres, Zinsanpassungstermine der 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

Sollte der vorstehend angeführte EURIBOR-Satz nicht mehr bekanntgegeben werden, so gilt der entsprechende Nachfolgeparameter, wird ein solcher nicht veröffentlicht, so wird das arithmetische Mittel der Sätze, die am Zinsfestsetzungstag von den den EURIBOR festlegenden Referenzbanken genannt werden, zur Ermittlung des Zinssatzes herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn nicht alle dieser Referenzbanken derartige Zinssätze nennen.

Der Darlehensnehmer kann das gegenständliche Darlehen nur zu den Zinsfälligkeitsterminen, d.s. der 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres, ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Die Rückführung hat unter Einhaltung einer Avisofrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Zinsperiode zu erfolgen. Sollte der Darlehensnehmer ohne vorheriges Aviso oder während der Avisofrist vorzeitig rückzahlen, hat er zusätzlich den vorzeitig rückgezahlten Betrag 30 Tage bzw. die restliche Avisofrist zu verzinsen.

Durch eine vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird weder die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Kapitalraten noch deren Höhe geändert, sondern lediglich die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten, oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen. Somit ist der Darlehensgeber beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa in den folgenden Fällen berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn eine Änderung der Bonitätsstufe gemäß Art. 114 ff CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolge- oder ähnlichen Bestimmung eintritt, wenn eine Aufsichtsbehörde eine höhere Eigenmittelunterlegung des Darlehens vorschreibt, wenn eine Aufsichtsbehörde Auflagen/Maßnahmen vorschreibt oder Verordnungen erlässt oder Erlässe herausgibt, die dazu führen, dass (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Die Zinsenverrechnung erfolgt über die gesamte Darlehenslaufzeit 30/360 halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

2) Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird der Darlehensnehmer für den rückständigen Betrag Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von derzeit 6 % p.a. und zwar zuzüglich zu den jeweils vereinbarten Zinsen entrichten.

3) Rückzahlung

Die Darlehensrückzahlung hat in 70 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils EUR 79.642,86 jeweils fällig zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.09.2022, und einer letzten, am 31.03.2057 fälligen Rate, deren Höhe sich aus dem Abschluss des Kontos ergibt, zu erfolgen.

Die anfallenden Zinsen sind vom Darlehensnehmer nach Vorschreibung zu begleichen, bzw. ist der Darlehensgeber berechtigt, diese ebenso wie Kosten und Spesen etc. einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten und zu diesem Zweck über dieses Konto zu verfügen. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, stellt eine derartige Umbuchung keine Darlehensrückzahlung dar und der Darlehensgeber ist unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

4) Rechnungsabschluss und Voranschlag

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken sowie dem Darlehensgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre finanziellen Verhältnisse zu verschaffen und die verlangten Ausweise wie Rechnungsabschlüsse, Voranschläge und dgl. vorzulegen und ermächtigt gleichzeitig den Darlehensgeber, diesbezügliche Informationen von der Gemeindeaufsicht einzuholen. Sofern die Einsichtnahme und Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers aus einem der in Punkt 6.) - Kündigung und Fälligkeit - genannten Gründen erfolgt, sind die Kosten von diesem zu tragen.

5) Kosten, Gebühren, Abzüge

Alle Kosten, Auslagen, Steuern, Gebühren etc., welche dem Darlehensgeber aus dieser Darlehensgewährung von dritter Seite erwachsen, hat der Darlehensnehmer aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug, aus welchem Titel immer (z.B. Abgaben, Aufrechnung), durch Überweisung an den Darlehensgeber zu leisten. Sollten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dennoch Abzüge vorgenommen werden müssen, hat der Darlehensnehmer die Abzugsbeträge

zusätzlich an den Darlehensgeber zu leisten, sodass dieser in jedem Fall die hier vereinbarten Beträge in voller Höhe erhält.

6) Kündigung und Fälligkeit

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Darlehensgeber jederzeit mit sofortiger Wirkung die Darlehensauszahlung verweigern und/oder den Darlehensvertrag kündigen. Neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers (im folgenden „AGB“) angeführten wichtigen Gründen berechtigen insbesondere auch folgende Umstände den Darlehensgeber zur sofortigen Kündigung des Darlehensvertrages:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- nachträglich eintretende oder nachträglich dem Darlehensgeber bekannt werdende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- schwerwiegende Verletzung von Zusicherungen und Informationsverpflichtungen trotz Aufforderung durch den Darlehensgeber zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

Die Annahme von Zahlungen des Darlehensnehmers nach Eintritt eines Kündigungsgrunds schließt das Kündigungsrecht des Darlehensgebers nicht aus.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sind sämtliche Beträge, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber aufgrund dieses Darlehensvertrages schuldet, soweit diese nicht bereits früher fällig geworden sind, zur Zahlung fällig. Wird die Kündigung vor dem Ende einer Zinsperiode wirksam, wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den aus einer allfälligen Auflösung einer Refinanzierungsvereinbarung entstehenden Schaden ersetzen. Die Feststellung der Höhe dieser Auflösungskosten obliegt ausschließlich dem Darlehensgeber. Sie werden dem Darlehensnehmer über Aufforderung nachgewiesen.

7) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Scheibbs vereinbart.

8) Sonstiges

Für die Festsetzung der Höhe der dem Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer zustehenden Forderungen gelten die Handelsbücher des Darlehensgebers sowie Buchauszüge hieraus als ausschließlich maßgebend sofern nicht deren Unrichtigkeit bewiesen wird.

Alle für den Darlehensnehmer eingehenden Beträge, welche keine bestimmte Zweckbindung aufweisen, kann der Darlehensgeber zur Kompensation mit fälligen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verwenden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen (wozu auch jedes andere Kreditinstitut im Sinne des nachfolgenden Absatzes dieses Darlehensvertrages als Refinanzierungsgeber zählt) ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Darlehensforderung in einen Deckungsstock nach dem Gesetz für fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen aufzunehmen. Der Darlehensgeber ist auch berechtigt, die Darlehensforderung einem anderen Emittenten einer Schuldverschreibung („Emittent“, wie zB der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG) für dessen Deckungsstock zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Darlehensforderung unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrags und der aushaftenden Darlehensforderung in den Deckungsstock für Schuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden. Sobald der Darlehensgeber von den vorstehend

eingräumten Rechten Gebrauch macht, wird die Darlehensforderung für die Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung und zwar sowohl im Verhältnis zum Darlehensgeber als auch im Verhältnis zum allfälligen anderen Emittenten) ist dann ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

9) Sicherstellung

keine

Wieselburg, am 09.07.2018

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

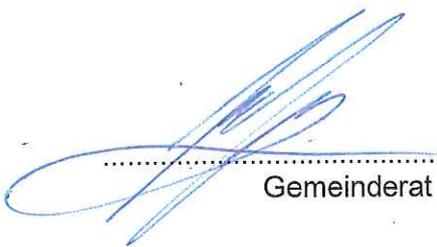

.....
Geschäftsführender Gemeinderat


.....
Bürgermeister



Legitimationsstempel der Gemeinde

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom: 10.07.2018


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Raiffeisenbank
Mittleres Mostviertel eGen
Raiffeisenbank

Genehmigung der NÖ Landesregierung: